

MITTEILUNGSBLATT DER Leopold-Franzens-Universität Innsbruck



Internet: <http://www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2011/2012

Ausgegeben am 14. Mai 2012

26. Stück

273. Curriculum für das gemeinsame Studienprogramm PhD-Doktoratsstudium
Italienisches Recht/Dottorato di ricerca in materie giuridiche an der Leopold-Franzens-
Universität Innsbruck und der Università degli Studi di Padova
(Kundmachung laut folgender Anlage Seite 1 bis 7)

Beschluss der Curriculum-Kommission an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 28.03.2012, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 17.04.2012:

Auf Grund der Vereinbarung zwischen der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck und der Università degli Studi di Padova über die Durchführung des gemeinsamen Studienprogramms PhD-Doktoratsstudium Italienisches Recht/Dottorato di ricerca in materie giuridiche, geschlossen am 6.9.2011 (Prot.Nr. 45572);

auf Grund des § 25 Abs. 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 13/2011 und des § 32 des Satzungsteils „Studienrechtliche Bestimmungen“, wiederverlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 3. Feber 2006, 16. Stück, Nr. 90, zuletzt geändert durch das Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 4. Mai 2011, 19. Stück, Nr. 360, wird verordnet:

**Curriculum für das gemeinsame Studienprogramm
PhD-Doktoratsstudium Italienisches Recht/Dottorato di ricerca in materie giuridiche
an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck
und der Università degli Studi di Padova**

§ 1 Beschreibung des gemeinsamen Studienprogramms

- (1) Das gemeinsame Studienprogramm wird in Form eines double degree program (§ 51 Abs 2 Z 27 UG 2002) von der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, Rechtswissenschaftliche Fakultät, und von der Università degli Studi di Padova im Wege einer Doktoratsschule für rechtswissenschaftliche Fächer durchgeführt.
- (2) Für die erfolgreiche Absolvierung des gemeinsamen Studienprogramms ist der Erwerb von 180 ECTS-Anrechnungspunkten (im Folgenden: ECTS-AP) Voraussetzung. Davon sind 110 ECTS-AP durch das Abfassen der Dissertation (davon 30 ECTS-AP in Padua), 40 ECTS-AP an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck und 30 ECTS-AP an der Università degli Studi di Padova zu erwerben.
- (3) Die Studierenden müssen mindestens ein Jahr an der Università degli Studi di Padova im Rahmen einer Doktoratsschule für rechtswissenschaftliche Fächer studieren.

§ 2 Qualifikationsprofil und Studienziele

- (1) Das Studienprogramm ist der Gruppe der rechtswissenschaftlichen Studien (§ 54 Abs 1 Z 6 UG 2002) zugeordnet.
- (2) Das gemeinsame Studienprogramm dient der Heranbildung von Forscherinnen und Forschern und von exzellentem Nachwuchs für die Besetzung anderer gehobener beruflicher Positionen. Das gemeinsame Studienprogramm an den zwei verschiedenen sprachigen Universitäten Innsbruck und Padua qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen durch eine hohe sprachliche und interkulturelle Kompetenz. Ausbildungsziel ist die Befähigung zu selbstständiger, methodisch einwandfreier wissenschaftlicher Arbeit, die mit der Dissertation als eigenständiger Forschungsleistung belegt wird. Es werden Detailkenntnisse in jenen Wissenschaftsdisziplinen, die für die erfolgreiche Bearbeitung des Dissertationsthemas relevant sind, insbesondere in den Kerndisziplinen der Rechtswissenschaften, der verwandten relevanten Wissenschaften sowie der aktuellen für die erfolgreiche Bearbeitung des Dissertationsthemas relevanten Literatur erworben. Neben der Aneignung und Weiterentwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse dient das gemeinsame

Studienprogramm dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen wie der Fähigkeit zu vertiefter theoretischer Reflexion, zum selbstorganisierten Lernen, zum fachwissenschaftlichen Diskurs, zum interdisziplinären und internationalen Dialog, zur Präsentation eigener Forschungsergebnisse und zur Vermittlung eigenen Wissens. Absolventinnen und Absolventen erwerben das Verständnis des Berufsbildes eines selbständigen Wissenschaftlers/einer selbständigen Wissenschaftlerin im akademischen, wirtschaftlichen und öffentlichen Umfeld, Fertigkeiten zur Erstellung einer wissenschaftlichen Publikation und darüber hinaus das Verständnis rechtsethisch relevanter Problembereiche und deren Auswirkungen auf gesellschaftliche Problemstellungen und Entwicklungen.

- (3) Die Tätigkeit der Absolventinnen und Absolventen des gemeinsamen Studienprogramms besteht u.a. in der Wahrnehmung der Forschung, der Entwicklung neuer und eigenständiger Lösungen rechtswissenschaftlicher Probleme sowie der Publikation und Präsentation der Erkenntnisse und Lösungsansätze im In- und Ausland. Als Tätigkeitsfelder kommen neben den klassischen Rechtsberufen eine Vielzahl weiterer hochqualifizierter Berufstätigkeiten in Frage, so etwa an der Universität, in außeruniversitären Forschungs- und Bildungseinrichtungen, im diplomatischen Dienst, in europäischen und internationalen Organisationen, in nationalen und internationalen Unternehmen sowie in politischen Schlüsselpositionen.
- (4) Absolventinnen und Absolventen des gemeinsamen Studienprogramms sind befähigt, komplexe rechtliche Probleme auf hohem Niveau und unter Heranziehung wissenschaftlicher Methoden einer einwandfreien, kreativen Lösung zuzuführen. Dies erfordert sowohl hervorragende Rechtskenntnisse als auch die Kompetenzen, diese praxisgerecht umzusetzen.
- (5) Absolventinnen und Absolventen des gemeinsamen Studienprogramms sind darüber hinaus befähigt, wissenschaftliche Ergebnisse eigenständig zu präsentieren, sowie eigene und fremde wissenschaftliche Ergebnisse, Konzepte und Projekte vor Kolleginnen und Kollegen, vor Laien und vor wissenschaftlich kompetentem Publikum kritisch zu diskutieren und zu analysieren.

§ 3 Dauer und Umfang

Die Dauer des gemeinsamen Studienprogramms beträgt drei Jahre (sechs Semester). Dies entspricht 180 ECTS-AP.

§ 4 Zulassung

- (1) Die Zulassung der Studierenden erfolgt durch das Rektorat.
- (2) Als Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zum gemeinsamen Studienprogramm gilt jedenfalls der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums, eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges oder eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des Studiums abzulegen sind.
- (3) Das Zulassungsverfahren wird vom Rektorat gesondert verlautbart.

§ 5 Lehrveranstaltungsarten und Teilungsziffern

- (1) **Vorlesung (VO)** führen die Studierenden in vertiefter Form in die wesentlichen Anliegen eines Rechtsgebietes, seinen Aufbau und hauptsächlichen Inhalt ein. Fragen und Diskussion sind zu ermöglichen und zu fördern.
- (2) Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sind:

1. **Seminare (SE):** Sie dienen der Diskussion spezieller Fragestellungen auf hohem wissenschaftlichem Niveau. Sie sollen auch befähigen, wissenschaftliche Probleme und deren Lösungen verständlich zu präsentieren und zu kommunizieren. Teilungsziffer: 15
2. **Praktika (PR):** Durch besonders geeignete Vortragende soll ein vertiefter Einblick in die juristische Berufsausübung vermittelt werden. Teilungsziffer: 45

§ 6 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern

Studierende, denen aufgrund der Zurückstellung eine Verlängerung der Studienzeit erwachsen würde, sind bevorzugt zuzulassen.

§ 7 Module

- (1) An der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck sind folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 40 ECTS-AP zu absolvieren:

1.	Pflichtmodul: Wissenschaftlich-theoretische Kernkompetenzen	SST	ECTS-AP
a.	VO Rechtstheorie und Methodenlehre	2	5
b.	VO Rechtsvergleichung	2	5
	Summe	4	10
Lernziel des Moduls: Nach Absolvierung dieses Moduls verfügen die Studierenden über hervorragende Kenntnisse der wissenschaftlichen Arbeitsmethoden sowie der Rechtstheorie, Methodenlehre und der Rechtsvergleichung.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

2.	Pflichtmodul: Juristische Schlüsselqualifikationen	SST	ECTS-AP
	Es sind zwei unterschiedliche Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 5 ECTS-AP wahlweise aus einem oder mehreren der folgenden Bereiche zu absolvieren:		
a.	PR Kommunikation, Präsentation, Argumentationstechnik	2	2,5
b.	VO Rechtsethik	2	2,5
c.	VO Fremde Rechtssprachen	2	2,5
d.	SE Gleichstellung und Gender	2	2,5
	Summe	4	5
Lernziel des Moduls: Nach erfolgreicher Absolvierung des Moduls verfügen die Studierenden über Schlüsselqualifikationen, die ihnen helfen, sich in ihren zukünftigen Tätigkeitsbereichen zu bewähren.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

3.	Pflichtmodul: Wissenschaftliche Grundlagen/Kernkompetenzen außerhalb des Rechtsgebiets der Dissertation	SST	ECTS-AP
a.	VO aus einem Rechtsgebiet außerhalb des Rechtsgebiets der Dissertation	2	5
b.	SE aus einem Rechtsgebiet außerhalb des Rechtsgebiets der Dissertation	2	5
	Summe	4	10
	Lernziel des Moduls: Nach Absolvierung dieses Moduls verfügen die Studierenden auf hohem fachlichem Niveau über juristische Kenntnisse außerhalb des Rechtsgebiets der Dissertation, die es ihnen ermöglichen, wissenschaftliche Publikationen in Form von Beiträgen in facheinschlägigen Zeitschriften selbst zu verfassen und das erworbene Wissen praxisgerecht in der beruflichen Bewährung umzusetzen.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

4.	Pflichtmodul: Wissenschaftliche Grundlagen/Kernkompetenzen bei der Konzipierung der Dissertation	SST	ECTS-AP
	Vorstellung des Themas und Konzepts der Dissertation	-	5
	Summe	-	5
	Lernziel des Moduls: Nach Absolvierung dieses Moduls verfügen die Studierenden über vertiefte Kenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Konzepterstellung und Präsentation.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

5.	Pflichtmodul: Verteidigung der Dissertation (Rigorosum)	SST	ECTS-AP
	Studienabschließende, mündliche Verteidigung der Dissertation in Form einer kommissionellen Prüfung vor einem Prüfungssenat	-	10
	Summe	-	10
	Lernziel des Moduls: Darstellung, Reflexion und Analyse der Ergebnisse der Dissertation vor dem Hintergrund des Rechtsgebiets der Dissertation		
	Anmeldevoraussetzung/en: positive Beurteilung aller Pflichtmodule einschließlich der an der Universität Padua zu erbringenden Studienleistungen sowie der Dissertation		

- (2) An der Università degli Studi di Padova sind Studienleistungen im Ausmaß von 30 ECTS-AP gemäß Anlage zu erbringen sowie 30 ECTS-AP im Rahmen der Abfassung der Dissertation unter der Verantwortung der Università degli Studi di Padova.

§ 8 Dissertation

- (1) Im gemeinsamen Studienprogramm ist eine Dissertation im Umfang von 110 ECTS-AP abzufassen. Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Arbeit, die anders als die Diplom- und Masterarbeit dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient.
- (2) Das Thema der Dissertation ist aus einem oder mehreren der folgenden Fächer zu entnehmen: Römisches Privatrecht; Italienisches Verfassungsrecht einschließlich Italienischer Verfassungslehre sowie Allgemeiner Staatslehre; Italienisches Bürgerliches Recht einschließlich des Italienischen Internationalen Privatrechtes; Italienisches zivilgerichtliches Verfahrensrecht; Italienisches Handels- und Wertpapierrecht und Grundzüge des Italienischen Immaterialgüterrechtes; Italienisches Strafrecht, Italienisches Strafprozessrecht und Grundzüge des Italienischen Strafvollzugrechtes sowie Grundzüge der Kriminologie; Italienisches Verwaltungsrecht, Italienisches Verwaltungsverfahrenrecht und ausgewählte Gebiete des Italienischen besonderen Verwaltungsrechtes sowie Verwaltungslehre; Italienisches Arbeitsrecht und Grundzüge des Italienischen Sozialrechtes; Europarecht; Allgemeines Völkerrecht und Grundzüge des Rechtes der Internationalen Organisationen; Italienisches Finanzrecht; Italienisches Wirtschaftsrecht.
- (3) Die oder der Studierende hat ein Betreuerinnen- und/oder Betreuersteam, das aus mindestens zwei Betreuerinnen und/oder Betreuern besteht (Dissertationskomitee), vorzuschlagen und daraus eine Hauptbetreuerin oder einen Hauptbetreuer zu benennen. Dem Betreuerinnen- und/oder dem Betreuersteam gehören in jedem Fall eine Betreuerin bzw. ein Betreuer der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck und eine Betreuerin bzw. ein Betreuer der Università degli Studi di Padova an. Es ist zulässig, Betreuerinnen bzw. Betreuer mit Ausnahme der Hauptbetreuerin oder des Hauptbetreuers aus fachverwandten Bereichen vorzuschlagen.
- (4) Die oder der Studierende hat Thema und die Betreuerinnen und/oder Betreuer der Dissertation der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerinnen und/oder Betreuer gelten als angenommen, wenn die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter diese nicht innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe bescheidmässig untersagen.

§ 9 Prüfungsordnung

- (1) Die Leistungsbeurteilung der Module mit Ausnahme des Pflichtmoduls gemäß § 7 Ziffer 4 und des Pflichtmoduls gemäß § 7 Ziffer 5 erfolgt in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen.
- (2) Bei Lehrveranstaltungsprüfungen über Vorlesungen erfolgt die Beurteilung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung. Die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter hat vor Beginn der Lehrveranstaltung die Prüfungsmethode (schriftlich und/oder mündlich) bekanntzugeben.
- (3) Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt die Beurteilung aufgrund von regelmäßigen, schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Studierenden. Die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter hat die Methoden und Beurteilungskriterien bekanntzugeben.
- (4) Die Leistungsbeurteilung im Hinblick auf die gemäß § 7 Ziffer 4 zu erbringenden Leistungen erfolgt durch die Hauptbetreuerin/den Hauptbetreuer der Dissertation.
- (5) Die Leistungsbeurteilung im Pflichtmodul gemäß § 7 Ziffer 5 hat in Form einer mündlichen kommissionellen Prüfung vor einem Prüfungssenat, bestehend aus mindestens je einer Vertreterin/einem Vertreter der Partneruniversitäten und der Hauptbetreuerin/dem Hauptbetreuer, jedenfalls aber drei Personen, stattzufinden.

§ 10 Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen des gemeinsamen Studienprogramms wird von der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck der akademische Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“, verliehen.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2012 in Kraft.

Für die Curriculum-Kommission:

Univ.-Prof. Dr. Andreas Scheil

Für den Senat:

Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

Anlage

Studienleistungen, die (außerhalb der Abfassung der Dissertation) gemäß Dissertationsvereinbarung im Umfang von 30 ECTS-AP gemäß § 1 Abs. 2 an der Universität Padua zu erbringen sind; die Leistungsbeurteilung erfolgt durch die Hauptbetreuerin/den Hauptbetreuer auf Basis eines von den Studierenden abzufassenden Leistungsberichts. Die positive Beurteilung hat „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung hat „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten:

Padua		
	ECTS-AP	Type
Teilnahme an einem Seminarzyklus für DissertantInnen im Rahmen einer Doktoratschule für rechtswissenschaftliche Fächer in dem/den von den DissertantInnen für die Dissertation gewählten Fach/Fächern	10	Pflichtmodul
Aktive Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs durch die Präsentation von Forschungsergebnissen im Rahmen von Seminaren, Tagungen oder ähnlichen an der Università degli Studi di Padova und/oder anderen universitären Einrichtungen in Italien im Bereich der Rechtswissenschaften organisierten Veranstaltungen	10	Pflichtmodul
Aktive Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs durch die Präsentation von Forschungsergebnissen im Rahmen von Seminaren, Tagungen oder ähnlichen an der Università degli Studi di Padova und/oder anderen universitären Einrichtungen in Italien im Bereich der Rechtswissenschaften organisierten Veranstaltungen	10	Wahlmodul
Teilnahme an Seminaren, Tagungen oder ähnlichen an der Università degli Studi di Padova und/oder anderen universitären Einrichtungen in Italien im Bereich der Rechtswissenschaften organisierten Veranstaltungen	5	Wahlmodul
Teilnahme an Seminaren, Tagungen oder ähnlichen an der Università degli Studi di Padova und/oder anderen universitären Einrichtungen in Italien im Bereich der Rechtswissenschaften organisierten Veranstaltungen	5	Wahlmodul
Des Weiteren werden 30 ECTS-AP im Rahmen der Abfassung der Dissertation unter der Verantwortung der Universität Padua erbracht (§ 1 Abs. 2).		